

# AMTSBLATT für die Stadt Teltow



Herausgeber: Stadt Teltow, Der Bürgermeister • 14513 Teltow • Marktplatz 1/3

Teltow 31. März 2010 Nr. 7 Jahrgang 19 Auflage: 3000 Exemplare

Inhaltsverzeichnis	Seite(n)
• Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark	II
• Amtliche Bekanntmachung – Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerkes (GuD-Heizkraftwerk) in Berlin Lichterfelde.	II–III
• Haushaltssatzung der Stadt Teltow für das Haushaltsjahr 2010	III–IV
• Bekanntmachungsanordnung – Haushaltssatzung 2010	IV
• Amtliche Bekanntmachung – Offenlegung von Bodenrichtwerten	IV
• Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2010	IV
• Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Unternehmen Kindertagesstätten“ der Stadt Teltow	IV–VI
• Bekanntmachungsanordnung für den Eigenbetrieb „Unternehmen Kindertagesstätten“	VI
• Amtliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 52 „Friggastraße“ in Teltow	VII
• Beschlüsse der 13. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 24.2.2010 und Beschlüsse der 15. Sitzung des Hauptausschusses vom 15.3.2010	VII
• Beschlüsse – Hauptausschuss 15.03.2010	VII
• Sitzungstermin der Stadtverordnetenversammlung, Sitzungstermine der Ausschüsse	VIII

## Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Auslegungsverfahren für die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung als Grundlage für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten durch Grundwasser-Pegel benutzten Grundstücke in der Gemarkung Teltow. Der unteren Wasserbehörde beim Landkreis Potsdam-Mittelmark liegt ein Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zugunsten des Landesumweltamtes Brandenburg, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke vor.

Betroffen von diesem Antrag sind die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten durch Grundwasser-Pegel benutzten Flurstücke. Die Einschränkungen der Nutzung auf diesen Grundstücken beziehen sich auf die nachfolgend dargestellten Schutzflächen:

Lfd. Nr.	Messstellennummer	Gemarkung	Flur	Flurstück	Schutzfläche
1	35459852	Teltow	10	1273	4 m <sup>2</sup>
2	35459870	Teltow	8	39/1	4 m <sup>2</sup>
3	35459951	Teltow	9	73/1	4 m <sup>2</sup>
4	36459821 36459822 36459823	Teltow	10	551	4 m <sup>2</sup>

Die dem Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenbescheinigung entsprechenden notwendigen und detaillierten Unterlagen liegen bis vier Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes beim Landkreis Potsdam-Mittelmark, Fachdienst 35/36, Team Wasserwirtschaft – Untere Wasserbehörde –, Papendorfer Weg 1, Backsteingebäude, Obergeschoss Zimmer 107, in 14806 Belzig während der öffentlichen Sprechzeiten aus.

Der Antrag ist auf der Grundlage des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) sowie der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I, S.3900 bis 3903) gestellt und bezieht sich auf die Nutzung der Grundwasser-Pegel in den in der Tabelle aufgeführten Gemarkungen durch das Landesumweltamt Brandenburg.

Vom Anliegen dieses Antrages Betroffene können innerhalb von vier Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes Widerspruch gegen diesen Antrag schriftlich oder zur Niederschrift einlegen. Der Widerspruch ist in der angegebenen Frist bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Papendorfer Weg 1, in 14806 Belzig zu erheben.

Belzig, den 16.02.2010  
Untere Wasserbehörde

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin – LAGeTSi –

### Amtliche Bekanntmachung

**Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerkes (GuD-Heizkraftwerk) in Berlin Lichterfelde.**  
Bek. v. 26.02.2010 LAGeTSi, IA - IM 4800/09 JO  
Telefon: (0 30) 90 25 45 - 3 89 oder 90 25 45 - 0

#### ANTRAGSGEGENSTAND:

Die Vattenfall Europe Wärme AG, Puschkinallee 52, 12435 Berlin, beantragt nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und Nr. 1.1 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV

die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerkes zur Erzeugung von Strom und Wärme einschließlich zugehöriger Dampfkessel mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 1.029 MW auf dem Grundstück Ostpreußendamm 61, 12207 Berlin.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist für die 2. Jahreshälfte 2014 vorgesehen. Der Anlagenumfang umfasst im Wesentlichen folgende Betriebseinheiten:

- Gasturbine und Abhitzeessel (Gasturbinensystem, Abhitzeessel einschl. Stützfeuer)ung)
- Dampfturbine (Dampfturbinensystem)
- Heißwassererzeuger (Heißwassererzeuger, Fernwärmesystem)
- Wasser-Dampf-Kreislauf (Dampfsystem, Kondensatsystem, Kühlwassersystem)
- Nebenanlagen (Brennstoffsystem, Hilfsdampferzeuger, Kondensatreinigung, Vollentsalzung, Elektrotechnik, Leittechnik, Druckluftanlage).

Hauptkenndaten des GuD-Heizkraftwerkes:

- Gas- und Dampfturbinenanlage 575 MW
- Stützfeuer Abhitzeessel 45 MW
- Heißwassererzeuger (Anzahl: 3 Stück) je 135 MW
- Hilfsdampferzeuger 4 MW.

Das GuD-Heizkraftwerk soll 8.760 Stunden pro Jahr betrieben werden.

Als Brennstoff wird Erdgas eingesetzt.

Weitere nachfolgend genannte behördlicher Entscheidungen werden beantragt:

- Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 BetrSichV
- Genehmigung nach § 4 Abs. 1 TEHG
- Ausnahmen nach § 5 Abs. 1 BaumSchVO
- Genehmigung nach § 6 Abs. 5 GrünanlG
- Genehmigung nach § 3 Abs. 1 und 2 IndV i.V.m. § 29a BWG
- Genehmigung nach § 60 Abs. 1 BauO Bln, einschl. Abweichung nach § 68 Abs. 1 Bau O Bln
- Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB
- Genehmigung nach § 9 Abs. 4 BerlStrG
- Erlaubnisse nach §§ 7 und 7a WHG

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

#### ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG:

##### I. Auslegung

Der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen liegen zur Einsichtnahme vom **08.04.2010 bis einschließlich zum 07.05.2010** an den nachfolgend genannten Orten aus:

- Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit, Turmstr. 21, 10559 Berlin, Haus L, Raum L.023 während der Dienststunden: Montag–Donnerstag 8.00–16.00 Uhr, Freitag 8.00–15.00 Uhr.
- Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin, im Raum E 201 im Rathaus Zehlendorf, Kirchstr. 1/3, 14163 Berlin in der Zeit: Montag–Donnerstag 8.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr, Freitag 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.00 Uhr.
- Gemeinde Großbeeren, Bau- und Planungsamt, Am Rathaus 1, 14979 Großbeeren, Raum 3.09 zu den Dienstzeiten: Montag 8.30–14.00 Uhr, Dienstag 9.00–12.00 Uhr und 13.00–16.00 Uhr, Mittwoch 8.30–14.00 Uhr, Donnerstag 9.00–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr, Freitag 9.00–11.00 Uhr nach Vereinbarung unter Tel.: (03 37 01) 32 88 29.
- Stadt Teltow, im Neuen Rathaus der Stadt Teltow, Marktplatz 1/3, 14513 Teltow, Foyer im Erdgeschoss während der Dienststunden: Montag 7.30–12.00 Uhr und 13.00–15.00 Uhr, Dienstag 7.30–12.00 Uhr und 13.00–18.00 Uhr, Mittwoch 7.30–12.00 Uhr und 13.00–15.00 Uhr, Donnerstag 7.30–12.00 Uhr und 13.00–15.00 Uhr, Freitag 7.30–12.00 Uhr.
- Gemeinde Kleinmachnow, Adolf-Grimme-Ring 10, 14532 Kleinmachnow im Bürgerbüro während der Öffnungszeiten: Montag 8.00–15.00 Uhr, Dienstag 9.00–19.00 Uhr, Mittwoch 8.00–15.00 Uhr, Donnerstag 8.00–17.00 Uhr und Freitag 9.00–15.00 Uhr.

Die Antragsunterlagen können außerdem vom 8.4.2010–7.5.2010 im Internet eingesehen werden unter: [www.lagetsi.berlin.de](http://www.lagetsi.berlin.de)

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die erst nach Beginn der Auslegung beim LAGeTSi eingegangen sind, werden nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

##### II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist**

vom 8.4.2010 bis einschließlich 21.5.2010 schriftlich beim Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit, Referat IA, Turmstr. 21, 10559 Berlin erhoben werden. Die schriftlichen Einwendungen können auch an den oben genannten Auslegungsstellen abgegeben werden. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

**III. Erörterungstermin**

Sofern Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, wird am Freitag, den 18.6.2010, um 10.00 Uhr ein Erörterungstermin im Bürgersaal des Rathauses Zehlendorf, Eingang Teltower Damm 18 / Kirchstr. 1/3, 14163 Berlin stattfinden.

Die wasserrechtlichen Belange sind gemäß den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes und des Berliner Wassergesetzes Bestandteil dieses Erörterungstermins.

Sollte es nach Art und Umfang der erhobenen Einwendungen notwendig werden, wird der Erörterungstermin am Montag, den 21.06.2010 und den darauffolgenden Werktagen jeweils ab 10.00 Uhr am selben Ort weitergeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch beim Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Erörterung ist öffentlich. Erörtert wird das Vorhaben mit der Antragstellerin, den beteiligten Behörden und den Personen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben.

**IV. Hinweise**

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen entspr. § 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG darüber, ob die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Sollte dies nicht der Fall sein, wird die Entscheidung öffentlich bekannt gemacht und der oben genannte Erörterungstermin entfällt.

Einwendungen werden der Antragstellerin und den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV bekannt gegeben. Auf Verlangen wird die Genehmigungsbehörde Namen und Anschrift des Einwenders vor Bekanntgabe unkenntlich machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Der Genehmigungsbescheid wird nach § 10 Abs. 7 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die zuständige Genehmigungsbehörde für die Entscheidung über das beantragte Vorhaben ist das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin – LAGetSi.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt auf Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 bis 10 der 9.BImSchV.

**V. Rechtsgrundlagen**

**BImSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)

**4. BImSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)

**9. BImSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

**UVPG** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)

**BetrSichV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768)

**TEHG** Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhaus-

gasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz -TEHG) vom 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1578) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1954)

**BaumSchVO** Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin (Baumschutzverordnung) vom 11. Januar 1982 (GVBl. S. 250) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 558)

**GrünanlG** Gesetz zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen – Berlin (Grünanlagengesetz) vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612), zuletzt geändert am 29. September 2004 (GVBl. S. 424)

**IndV** Verordnung über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen – Berlin (Indirekteinleiterverordnung) vom 1. April 2005 (GVBl. S. 224), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 2009 (GVBl. S. 495)

**BWG** Berliner Wassergesetz in der Fassung vom 17. Juni 2005 (GVBl. S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juni 2008 (GVBl. S. 139)

**BauO Bln** Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674)

**BauGB** Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

**BerlStrG** Berliner Straßengesetz vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2008 (GVBl. S. 466)

**WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

**Haushaltssatzung der Stadt Teltow für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung (GO) i.V.m. Artikel 4 Abs. 3 Kommunalrechtsreformgesetz wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24.02.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1.	im Verwaltungshaushalt	
	in der Einnahme auf	25.245.900 €
	in der Ausgabe auf	25.245.900 €
	und	
2.	im Vermögenshaushalt	
	in der Einnahme auf	7.693.700 €
	in der Ausgabe auf	7.693.700 €

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	70.000 €
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	200.000 €

**§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2.	Gewerbesteuer	320 v.H.

**§ 4**

Auf Grundlage des § 81 Abs. 1 Satz 4 GO werden folgende über- und außerplanmäßige Ausgaben als erheblich angesehen:

1. überplanmäßige Ausgaben ab 10.000 € je Haushaltsstelle bei Haushaltsansätzen bis 100.000 €
2. überplanmäßige Ausgaben ab 10 % der Haushaltsstelle bei Haushaltsansätzen über 100.000 €
3. außerplanmäßige Ausgaben ab 5.000 € je Haushaltsstelle.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die aufgrund gesetzlicher, tarifvertraglicher oder privatrechtlicher Verpflichtungen entstehen, können ohne Rücksicht auf ihre Höhe und ohne vorherige Zustimmung der SVV geleistet werden.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die in Einnahmen und Ausgaben unabhängig von ihrer Betragsgröße gleich sind, werden durch den Kämmerer bestätigt.

§ 5

1. Erheblich i.S.d. § 79 Abs. 2 Nr. 1 GO ist ein Fehlbetrag, der 2 v.H. des Gesamtvolumens des Haushaltsplanes übersteigt.
2. Erheblich i.S.d. § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO sind Mehrausgaben, die im Einzelfall 1 v.H. des Gesamtvolumens des Haushaltsplanes übersteigen.
3. Geringfügig i.S.v. § 79 Abs. 3 i.V.m. § 79 Abs. 2 GO sind
  - Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren Gesamtbaukosten 50.000 € nicht übersteigen.
  - Ausgaben für die Planung von Baumaßnahmen, die einen Betrag von 25.000 € nicht übersteigen.

Teltow, 02.03.2010

gez.

Thomas Schmidt

– Siegel –

Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung 2010 wird hiermit entsprechend § 78 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg i.V.m. Artikel 4 Abs. 3 Kommunalrechtsreformgesetz und i.V.m. § 13 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2010 und die dazugehörigen Anlagen können in der Stadtverwaltung Teltow, Fachbereich Kämmerei, Marktplatz 1/3, Zimmer 1.07 während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Teltow, 02.03.2010

gez.

Thomas Schmidt

– Siegel –

Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung

### Offenlegung von Bodenrichtwerten

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Potsdam-Mittelmark hat die Bodenrichtwerte für den Landkreis Potsdam-Mittelmark gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und der Gutachterausschussverordnung (GAV) vom 29. Februar 2000 (GVBl.II S.61), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I S. 202, 211) durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Potsdam-Mittelmark ermittelt und am 08.02.2010 beschlossen.

Die Bodenrichtwertkarte – Stand 1.1.2010 – für den Bereich der Stadt Teltow wird nach § 11 Abs. 5 GAV in der Zeit vom 1. April 2010 bis einschließlich 6. Mai 2010

Dienstag von 9.00–12.00 und 13.30–18.00 Uhr  
Donnerstag von 9.00–12.00 Uhr

In der Stadtverwaltung Teltow, Marktplatz 1/3, Raum 1.06 öffentlich ausgelegt.

Auch außerhalb dieser Auslegungsfrist erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Landkreis Potsdam-Mittelmark, Lankeweg 4, 14513 Teltow, telefonisch unter (0 33 28) 31 83 13 oder 31 83 14 sowie während der Sprechzeit Dienstags von 9.00–18.00 Uhr Auskünfte über Bodenrichtwerte. Dort kann zu einem Preis von 35,70 € die Bodenrichtwertkarte des Landkreises Potsdam-Mittelmark bezogen werden.

Teltow, den 17.03.2010

gez.

Thomas Schmidt

Bürgermeister

Kita-Eigenbetrieb der Stadt Teltow

## Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2010

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 27. Januar 2010 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 festgestellt:

### 1. Es betragen

#### 1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	8.172.300,00	EURO
die Aufwendungen	8.172.300,00	EURO
der Jahresgewinn	0	EURO
der Jahresverlust	0	EURO

#### 1.2. im Finanzplan

der Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	202.825,50	EURO
der Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	./ 202.000,00	EURO
der Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0	EURO

### 2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite 0 EURO

2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung 0 EURO

Teltow, den 28. Januar 2010

gez.

Thomas Schmidt

– Siegel –

Bürgermeister

## Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Unternehmen Kindertagesstätten“ der Stadt Teltow

Auf Grund von § 93 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg-KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 207), sowie § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) vom 26. März 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 11], S.150) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow am 27.01.2010 die folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Rechtsstellung/Name

- (1) Die Kindertagesstätten der Stadt Teltow werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Eigenbetriebsverordnung, dem Kita-Gesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Die Regelungen des Kindertagesstättengesetzes (Kita-Gesetz) bleiben davon unberührt.
- (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Unternehmen Kindertagesstätten“, Eigenbetrieb der Stadt Teltow.

### § 2

#### Gegenstand des Eigenbetriebes

Der Zweck des Eigenbetriebes ist die Verwaltung und der Betrieb der in Trägerschaft der Stadt Teltow befindlichen Kindertagesstätten und Tagespflegestellen sowie die Bezuschussung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft. Des Weiteren fördert der Eigenbetrieb die Jugend- und Altenhilfe, ist tätig im Rahmen der Förderung der Erziehung in Familien, dem Schutz von Ehe und Familie und fördert insbesondere das bürgerschaftliche Engagement zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke. Der Eigenbetrieb nimmt darüber hinaus sämtliche Aufgaben der Stadt Teltow als Leistungsverpflichteter gemäß Kindertagesstättengesetz wahr.

- (1) Dem Eigenbetrieb obliegen insbesondere:
- die Durchsetzung und Durchführung der vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe getroffenen Maßnahmen zur Sicherung eines bedarfsgerechten Angebotes an Krippen-, Kindergarten- und Hortplätzen für die Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Vollendung des Grundschulalters in den Einrichtungen sowie deren normgerechte, personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung;
  - die Sicherung der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen durch Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung gemäß § 3 Kita-Gesetz des Landes Brandenburg auf der Grundlage einer in jeder Einrichtung vorhandenen pädagogischen Konzeption sowie die Integration behinderter Kinder in Kindertagesstätten bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen personeller und materieller Art;
  - die Sicherung der Fortbildung und die Schaffung organisatorischer Voraussetzungen zur systematischen Qualifizierung, um fachlich und pädagogisch geeignete Kräfte einzusetzen.
- (2) Für die Durchsetzung der Aufgaben sind die entsprechenden personellen und materiellen Voraussetzungen zu sichern.  
Grundlage bilden die Feststellungen der Kita-PersVO und die Kita-BKV des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 3**

**Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Eigenbetrieb „Unternehmen Kindertagesstätten“ mit Sitz in Teltow verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Bei Auflösung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall „Steuerbegünstigter Zwecke“ fällt das Vermögen des Eigenbetriebes an die Stadt Teltow, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Stadt Teltow erhält bei Auflösung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall „Steuerbegünstigter Zwecke“ den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

**§ 4**

**Stammkapital**

Gemäß § 10 Abs. 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden wird von der Festsetzung des Stammkapitals abgesehen.

**§ 5**

**Zuständige Organe**

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. Stadtverordnetenversammlung (§ 9)
2. Werksausschuss (§ 8)
3. Bürgermeister (§ 10)
4. Werkleitung (§§ 6 f.)

**§ 6**

**Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung besteht aus:  
dem/der Werkleiter/in,  
der/die auf Vorschlag des Bürgermeisters durch die Stadtverordnetenversammlung bestellt wird.
- (2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht den in der Kommunalverfassung, in der Eigenbetriebsverordnung oder in dieser Betriebssatzung bestimmten Organen vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich. Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Werksausschusses vor und ist für deren Ausführung verantwortlich.  
Sie vollzieht die Entscheidungen des Bürgermeisters und des Werksausschusses in Angelegenheiten, die den Eigenbetrieb betreffen.
- (3) Neben der Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Werksausschusses obliegen der Werkleitung die Geschäfte der laufenden Betriebsführung.

Dazu gehören insbesondere:

- die Kontrolle über die fach- und sachgerechte Betreuung der Kinder in den Einrichtungen (unter Beachtung der Regelungen im Kita-Gesetz),
- die optimale innerbetriebliche Organisation des Eigenbetriebes,
- der Einkauf laufend benötigter Materialien und Rohstoffe für den betriebswirtschaftlich notwendigen Dispositionsraum,
- die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln,
- der bedarfsgerechte Ausbau und die Erweiterung der Gebäude und Anlagen, die dem Betriebszweck dienen (Kita-Raumordnung),
- die Instandhaltung von Anlagen,
- die zur Sicherstellung des Betriebszweckes erforderliche Beschaffung von Fremdleistungen,
- Führung des Kontos,
- die Stundung von Zahlungsverpflichtungen.

Ausgaben und Verträge, die nicht zur laufenden Betriebsführung gehören – mit einem Einzelwert von größer/gleich 25 000 € – bedürfen der Zustimmung des Werksausschusses.

- (4) Die Werkleitung ist Vorgesetzte aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Anweisungen zu erteilen.
- (5) Die Werkleitung wird im Auftrag des Bürgermeisters in personalrechtlichen Angelegenheiten tätig. Ausgenommen sind Einstellungen, Entlassungen und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit. Die Regelungen des PersVG Bbg bleiben unberührt.
- (6) Die Werkleitung hat den Bürgermeister und den Werksausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Sie hat ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt auswirken.  
Die Werkleitung hat den Bürgermeister und den Werksausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über den Fortgang der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Investitionen schriftlich zu unterrichten (Zwischenberichte).

**§ 7**

**Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vertritt die Werkleitung die Stadt, sofern die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg oder die Eigenbetriebsverordnung nichts anderes bestimmen.
- (2) Die Werkleitung kann Beschäftigte des Eigenbetriebes für einzelne Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung des Eigenbetriebes beauftragen. Sie soll die zur Vertretung des Eigenbetriebes Berechtigten sowie den Umfang ihrer Vertretungsbefugnis ortsüblich bekannt geben.
- (3) Erklärungen, die verpflichtend wirken sollen, bedürfen der Schriftform und sind vom Bürgermeister und einem Mitglied der Werkleitung abzugeben. In Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung des Eigenbetriebes entscheidet die Werkleitung nach Maßgabe der Regelungen von § 6 dieser Satzung. § 57 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gilt entsprechend.

**§ 8**

**Werksausschuss**

- (1) Der Werksausschuss besteht aus 5 Mitgliedern aus den Reihen der Stadtverordneten. Sachkundige Einwohner oder Beschäftigte des Eigenbetriebes sind im Ausschuss nicht vertreten. Die Mitglieder des Werksausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter des Vorsitzenden. § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 und § 49 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg finden entsprechende Anwendung. Der Werksausschuss wird vom Ausschussvorsitzenden im Benehmen mit der Werkleitung einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. § 44 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg findet entsprechende Anwendung. Die Werkleitung nimmt an den Sitzungen des Werksausschusses teil. Sie hat das Recht, das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen (aktives Teilnahmerecht). Die Werkleitung ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungs- und Beschlussgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
- (2) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der SVV unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.

- (3) Über alle Werksangelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung, des Bürgermeisters oder der Werkleitung fallen, entscheidet der Werksausschuss als beschließender Ausschuss. Das sind insbesondere:
- Verträge, wenn der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 25 000 € überschreitet und den Betrag von 50 000 € nicht überschreitet;
  - Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25 000 € überschreitet;
  - Stundungen und Niederschlagungen von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 1 000 € überschreiten;
  - Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 500 € überschreiten.
- (4) Der Werksausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, aber keinen Aufschub dulden.
- (5) Beschlüsse des Werksausschusses in Angelegenheiten nach Absatz 4 oder deren wesentlicher Inhalt sind in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

**§ 9**

**Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet unbeschadet des § 28 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg über
1. die wesentliche Aus- und Umgestaltung des Eigenbetriebes,
  2. die allgemeinen Lieferbedingungen, insbesondere die allgemeine Tarife,
  3. den aufgestellten Wirtschaftsplan und die Änderung des Wirtschaftsplanes,
  4. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
  5. die Entlastung der Werkleitung,
  6. die Entnahme von Eigenkapital aus dem Eigenbetrieb.
- (2) Darüber hinaus ist sie zuständig für:
- die Verfügung über Anlagevermögen, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

**§ 10**

**Stellung des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister kann der Werkleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (2) Der Bürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Werkleitung, die er für rechtswidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.
- (3) Ist die Werkleitung nach Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens der Auffassung, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können, so hat sie sich an den Werksausschuss zu wenden. Wird kein Einvernehmen zwischen dem Werksausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

**§ 11**

**Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen der Stadt gesondert zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist hinzuwirken. Dabei sind die Belange der gesamten Gemeindevirtschaft zu berücksichtigen.
- (2) Der Eigenbetrieb ist mit einem dem Gegenstand und dem Betriebsumfang angemessenen Eigenkapital auszustatten. Sacheinlagen sind angemessen zu bewerten. Das bewegliche Anlagevermögen wurde ihm zum Stichtag 1.1.2000 übertragen und ab dem 1.1.2004 die Grundstücke und Gebäude zur kostenlosen Nutzung überlassen.
- (3) Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit sowie Belange des Zahlungsverkehrs regelt die EigV in den §§ 11 und 12.

- (4) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt.
- (5) Der Eigenbetrieb hat für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Die Bestandteile sowie das Prozedere der Erstellung und Behandlung des Wirtschaftsplanes sowie des Erfolgs- und Finanzplanes bestimmen die §§ 14, 15 und 16 der EigV. Der § 17 der EigV findet uneingeschränkt Anwendung. Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 EigV vorliegen.
- (6) Erfolggefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen werden gemäß § 15 Abs. 4 EigV behandelt.
- (7) Die im § 18 – Stellenübersicht – der EigV genannten Bestimmungen finden Anwendung.
- (8) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung und den handelsrechtlichen Grundsätzen. Näheres zu Buchführung sowie die Kostenrechnung regelt § 19 der EigV.
- (9) Erhält der Eigenbetrieb oder die Stadt für den Eigenbetrieb Zuschüsse, Beiträge oder Baukostenzuschüsse, findet auf diese § 23 EigV Anwendung.

**§ 12**

**Kassenwirtschaft, Zahlungsverkehr**

Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse einzurichten. Die Anordnung und die Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen. Vorübergehend nicht benötigte Kassenbestände der Sonderkasse des Eigenbetriebes sollen in Abstimmung mit der Kassenlage der Stadt ertragbringend angelegt werden. Wenn die Stadt die Mittel vorübergehend bewirtschaftet, ist sicherzustellen, dass diese dem Eigenbetrieb bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen.

**§ 13**

**Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Die Bestandteile sowie das Prozedere der Erstellung und Behandlung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes und der aufzustellenden Bilanz bestimmen sich nach §§ 21 und 22 der EigV. Für die Erstellung der Gewinn- und Verlustrechnung, Erfolgsübersicht und der Finanzrechnung sowie dem Anhang ist nach §§ 24 bis 26 EigV zu verfahren.
- (2) Die Werkleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss nach § 27 EigV aufzustellen. In Anwendung des § 29 und 30 EigV ist eine Jahresabschlussprüfung durchzuführen.

**§ 14**

**In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die zum 1. Januar 2000 in Kraft getretene Eigenbetriebsatzung nebst ihrer zwischenzeitlichen Änderungen außer Kraft.

Teltow, den 8.3.2010

gez. i. V. T. Koriath  
Thomas Schmidt  
Bürgermeister

– Siegel –

Stadt Teltow

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit verfüge ich die öffentliche Bekanntmachung der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow am 27.01.2010 beschlossenen Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „Unternehmen Kindertagesstätten“ der Stadt Teltow gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und § 13 der Hauptsatzung der Stadt Teltow in der geltenden Fassung.

Teltow, den 8.3.2010

gez. i. V. T. Koriath  
Thomas Schmidt  
Bürgermeister

– Siegel –

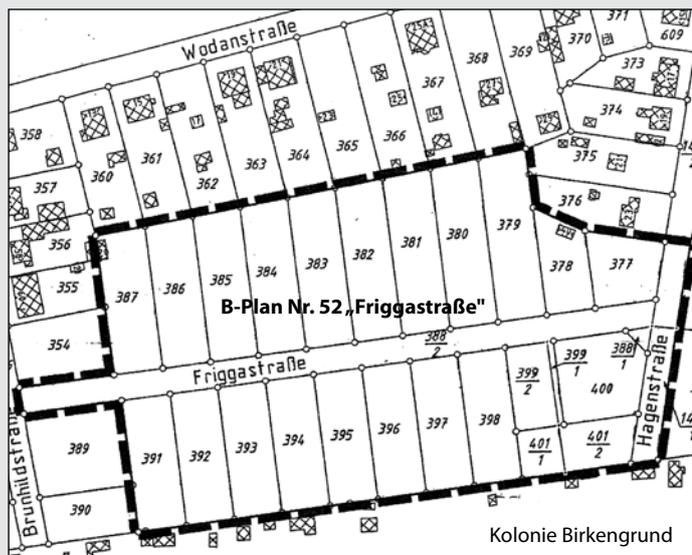
## Amtliche Bekanntmachung

### Bebauungsplan Nr. 52 „Friggastraße“ in Teltow hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow hat am 16.07.2008 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Friggastraße“ beschlossen.

Das Plangebiet grenzt im Westen an die Wohnbebauung der Brunhildstraße, im Norden an die Wohnbebauung der Wodanstraße, im Osten an die Hagenstraße und im Süden an die Kleingartenanlage „Kolonie Birkengrund“.

Der Geltungsbereich ist in folgendem Kartenausschnitt dargestellt:



#### Planungsziel

Durch die Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 52 soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes sowie dessen notwendige Erschließung gesichert und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes geschaffen werden.

#### Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll durchgeführt werden.

#### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Zur Darstellung der Ziele und Zwecke sowie der Auswirkungen der städtebaulichen Planung wird der Vorentwurf mit der Begründung

vom 7. April 2010 bis einschließlich 7. Mai 2010

während der Dienststunden

Montag, Mittwoch & Donnerstag von 7.30–12.00 und von 13.00–15.00 Uhr  
Dienstag von 7.30–12.00 und von 13.00–18.00 Uhr  
Freitag von 7.30–12.00 Uhr

im Neuen Rathaus der Stadt Teltow, Marktplatz 1/3, Foyer im Erdgeschoss, öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegung besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Teltow, den 1. März 2010

gez.  
Thomas Schmidt  
Bürgermeister

– Siegel –

## Beschlüsse der 13. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 24.2.2010 und Beschlüsse der 15. Sitzung des Hauptausschusses vom 15.3.2010:

#### Öffentlich behandelt:

##### SVV-Beschluss-Nr.: 01/13/2010

„Die Haushaltssatzung 2010 wird in der Fassung vom 24.02.2010, einschließlich des Haushaltsplanes, des Finanz- und Investitionsplanes und seinen Anlagen beschlossen.“

##### SVV-Beschluss-Nr.: 02/13/2010

„Der Jahresabschluss 2008 des Eigenbetriebes der Stadt Teltow „Unternehmen Kindertagesstätten“ wird festgestellt.

Das Jahresergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Werkleitung wird für das Jahr 2008 Entlastung erteilt.“

##### SVV-Beschluss-Nr.: 03/13/2010

(1) Für das in der Übersicht gekennzeichnete Plangebiet Flur 12, Flurstück 2454 (teilweise), begrenzt im Norden durch die Ernst-Schneller-Straße; im Osten durch die Wohnbebauung an der Oskar-Pollner-Straße, im Süden in 91 m Tiefe parallel zur Ernst-Schneller-Straße und im Westen durch die freie Feldflur des Flurstückes 558 der Flur 12, jeweils Gemarkung Teltow, wird der Bebauungsplan Nr. 58 „Sportkita an der Ernst-Schneller-Straße“ gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) aufgestellt.

(2) Planungsziel ist, die bauplanungsrechtliche Voraussetzung zur Errichtung einer Einrichtung für „Sportkita“ und Hort zu schaffen.

(3) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird durchgeführt. Die Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes werden erläutert.

(4) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird durchgeführt.

#### Nicht öffentlich behandelt:

##### SVV-Beschluss-Nr.: 04/13/2010

Mit Beschluss Nr. 04/13/2010 stimmte die Stadtverordnetenversammlung gemäß dem Antrag des Bürgermeisters einem Grundstückserwerb zu.

## Beschlüsse – Hauptausschuss 15.03.2010:

#### Öffentlich behandelt:

##### HA-Beschluss-Nr.: 01/15/2010

„Das Einvernehmen der Stadt Teltow zur Errichtung einer Reithalle mit Round Pen, Sozialgebäude, Sattelkammer und Werkstatt, Zehnruetenweg 55, Teltow Flur 10 Flurstück 78 vom 15.02.2010 wird unter der Voraussetzung erteilt, dass die Antragstellerin an anderer Stelle in Teltow eine Fläche von ca. 1600 qm zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft erwirbt.“

#### Nichtöffentlich behandelt:

##### HA-Beschluss-Nr.: 07/15/2010

Mit Beschluss Nr.: 07/15/2010 stimmte der Hauptausschuss gemäß dem Antrag des Bürgermeisters der Stundung von Gewerbesteuer zu.

(SVV-Büro, den 16.03.2010)

## Sitzungstermin der Stadtverordnetenversammlung Sitzungstermine der Ausschüsse

21.04.2010 um 18.00 Uhr      Stadtverordnetenversammlung  
Sitzungsort: „Neues Rathaus“  
(Ernst-von-Stubenrauch-Saal) Marktplatz 1/3

12.04.2010 um 18.00 Uhr      Hauptausschuss  
14.04.2010 um 18.00 Uhr      Kita-Werksausschuss

Sitzungsort: „Altes Rathaus“, Marktplatz 2

**Ende amtlicher Teil**

Sie finden das Amtsblatt auch online auf [www.teltow.de](http://www.teltow.de)

**Impressum:**

**Herausgeber:** Der Bürgermeister der Stadt Teltow; Stadtverwaltung Teltow, Marktplatz 1/3, 14513 Teltow, Telefon (0 33 28) 4 78 10 • **Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:** Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, liegt im „Neuen Rathaus“, Marktplatz 1/3 kostenlos aus. • **Auflage:** 3 000 Exemplare • **Satz und Layout:** Teltower Stadt-Blatt, Verlags- und Presse GmbH, Potsdamer Str. 57, 14513 Teltow • **Druck u. Weiterverarbeitung:** Sauer Druck und Werbung